BStU
000394

Es sind somit deren Sanktionen[1] anwendbar, wenn tätliche Angriffe auf den Untersuchungsführer oder andere Gewalttätigkeiten erfolgen. Bei Auftreten derartiger Anzeichen ist es jedoch zweckmäßig, unverzüglich die Beschuldigtenvernehmung für unterbrochen zu erklären. Es wird dadurch vermieden, daß erforderlich werdenden Sanktionen mit einer Aussageerlangung in der Beschuldigtenvernehmung in Verbindung gebracht werden können. Auch sollte der Untersuchungsführer, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr nicht unmittelbar zwingend erforderlich ist, selbst nicht an der Anwendung von Zwangsmaßnahmen beteiligt sein. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob das laufende Ermittlungsverfahren nach § 115 StGB (vorsätzliche Körperverletzung) erweitert werden kann, um gesetzeswidriges Verhalten Beschuldigter eindeutig darzustellen. Im Falle der vorsätzlichen Zerstörung von Volkseigentum sollte geprüft werden, ob eine Anwendung des Tatbestands § 163 StGB möglich ist.

Es ist weiterhin erforderlich, einige Argumentationen des Untersuchungsführers genauer zu untersuchen, die in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS Bedeutung haben, um sie von rechtlich unzulässigem Vorgehen abzugrenzen und den Handlungsspielraum des Untersuchungsführers exakt zu bestimmen.

<u>Die Androhung oder Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen mit dem Ziel der Herbeiführung der Aussagebereitschaft ist nicht zulässig.</u> Es ist jedoch rechtmäßig, Beschuldigte über mögliche rechtliche Konsequenzen ihrer Aussagetätigkeit bzw. ihres Verhaltens zu unterrichten. In Abhängigkeit von den Bedingungen und der Zweckmäßigkeit des Einzelverfahrens können solche Mitteilungen betreffen

- die Information darüber, daß eine bloße Unschuldsbehauptung oder eine Aussageverweigerung ungeeignet ist, gesetzliche Haftgründe zu beseitigen, wenn sich diese ausschließlich aus einer vorliegenden Verdunklungsgefahr ergeben.

---

1 vgl. Gemeinsame Anweisung MdI 600600, Blatt 11 f (XV Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs)